



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde

Josef Höckmeier
 Eschelbach a.d. Ilm
 Emmeramstr. 9
 85283 Wolnzach

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
 De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: A106
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
 40/824/0/7.1.3.1/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
 26.09.2024

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach und auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach

Betreiber: Josef Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d. Ilm, 85283 Wolnzach

Hier: Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

Anordnung:

A) Aktualisierung von Anforderungen

Die folgenden Auflagen aus dem Bescheid vom 40/824/0/7.1.3.1/GE vom 30.12.2020 werden wie folgt neu gefasst:

- 3.3.2.3: Die erste Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung gemäß der TA-Luft 2021 hat bis zum 01.12.2024 zu erfolgen. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an Ammoniak ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.

Für Abluftreinigungseinrichtungen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Datum und Uhrzeit,
- Abluftvolumenstrom in m³/h,
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und

Bankverbindung:
 Sparkasse
 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 BIC: BYLADEM1PAF
 IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
 nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
 Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
 *Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22
 Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
 Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb).

Bei Wäschern und Abluftreinigungseinrichtungen mit Waschstufen sind folgende Parameter zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren:

- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in mS/cm und bei Chemowäschern Dichte in g/cm³ im Waschwasser und
- Abschlammung, kumulativ in m³.

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die regelmäßige Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen.

Hinweis:

Anlagen, die bereits qualitätsgesicherte Abluftreinigungsanlagen eingebaut haben, können bereits jetzt nach der TA-Luft 2021 überwacht werden (Funktionsprotokolle statt wiederkehrende Messungen).

- 3.3.2.4: Für die Funktionsprüfung ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
 - Auslastung der Anlage,
 - Druckverlust,
 - Reingasfeuchte,
 - Ammoniak-Abscheidung,
 - pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit im Waschwasser,
 - Abschlammungsrate bei Wäschern und
 - die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
 Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer während der Endmast bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
- Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 3.3.3.8: Durch die Abluftreinigungseinrichtung sind Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von jeweils mindestens 70 Prozent zu gewährleisten. Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein.
- 3.3.3.10: Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.3.3.18: In den Ställen (Futtermatrasen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie auf den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Bei Trocken- und Flüssigfütterung sind alle Futter und Fütterungshygiene Maßnahmen einzuhalten.
- 3.3.3.19: Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist beim Festmistverfahren eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen und auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

- 3.3.3.20: Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
- 3.3.4.7: Die Futteranlieferung für die Masthähnchenställe MHS_4 und MHS_5 ist nur während des Zeitraumes von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.3.4.10: Die Kamine (Kaminmündung und Kaminwand) zu Stall MHS_4 dürfen in der Summe einen Schalleistungspegel von 102,6 dB(A) und zu Stall MHS_5 mit einem Schalleistungspegel von 102,5 dB(A) nicht überschreiten.

Die Auflage 3.3.4.13 aus dem Bescheid vom 40/824/0/7.1.3.1/GE vom 30.12.2020 wird aufgehoben. (aufgehobene Fassung: 3.3.4.13: „Das Notstromaggregat im Technikraum von MHS_4 und MHS_5 ist mit einer Schallschutzhaube zu versehen.“)

B) Kostenentscheidung

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **400,00 €** festgesetzt.

Für die Postzustellungsurkunde sind Auslagen in Höhe von 3,45 € zu tragen.
Evtl. anfallende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Josef Höckmeier betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 124.600 Plätzen. Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 31.12.2020 nach § 16 BImSchG wesentlich geändert und Anordnung vom 21.03.2022 hinsichtlich der Fütterungsaufgaben aktualisiert.

Am 06.03.2024 fand die Überwachung der Anlage mit Überprüfung der Genehmigungsanforderungen statt.

Mit Email vom 18.03.2024 wurden u.a. folgende Änderungen angezeigt:

- Das Notstromaggregat soll ohne Schallschutzhaube betrieben werden.
- Die eingebauten Lüfter im Abluftwäscher sind lauter als im Genehmigungsverfahren berechnet. Die Betriebsorganisation soll aus diesem Grund angepasst werden.
Die Betriebsorganisation soll angepasst werden: Auf eine Futtermittelanlieferung bei MHS 4 und 5 zur Nachtzeit (22:00 – 06:00), sowie auf eine gleichzeitige Ausstellung von MHS 2 und MHS 3 zur Nachtzeit (22:00 – 06:00) soll verzichtet werden.

Mit Email vom 23.07.2024 wurde dem Betreiber Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

Die überarbeiteten Auflagen stellen die neuen Überwachungspflichten der Abluftreinigungseinrichtung sowie sonstige Anforderung (z.B. verlustarme Tränktechnik, trockenes und sauberes Einstreu) an die Luftreinhaltung gemäß TA-Luft 2021 sicher.

Eine verkürzte Sanierungsfrist für Anlagen die nicht dem Stand der Technik entsprechen, beträgt nach Nr. 6.2.3.1 drei Jahre falls es sich um Maßnahmen „organisatorischer Art“ oder mit „geringen technischen Aufwand“ handelt. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid 40/824/0/7.1.3.1/GE vom 30.12.2020 der Masthähnchenställe (MHS) mit maximal 124.600 Tieren war entsprechend den in der TA-Luft 2021 genannten Vorgaben (hier: TA-Luft 2021 Nr. 5.4.7.1 Buchstaben a) bis l) sowie Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung) und Fristen zu ändern und zu ergänzen.

Die Änderungen der Lärmschutzaufgaben ergeben sich aus der immissionsschutzfachlichen Begründung der Freistellungserklärung vom 16.04.2024 zur Anzeige nach § 15 BImSchG vom 18.03.2024.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG)) in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/1.9.1 und 1.9.3 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Es werden Gebühren in Höhe der Mindestgebühr von 150,00 Euro im Bereich des Gebührenrahmens von 150 € bis 15.000 € erhoben.

Für das Prüffeld Luftreinhaltung durch das umwelttechnische Personal war die Gebühr mindestens um 250 € zu erhöhen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein